

**Vorstellungen des Landesverbandes Bayern im Deutschen Hochschulverband (DHV)  
zur anstehenden Novellierung des Bayerischen Hochschulrechts**

Der DHV begrüßt, dass in der 18. Legislaturperiode eine inhaltliche Überarbeitung des gesamten bayerischen Hochschulrechts erfolgen soll. Der DHV würde sich freuen, wenn seine grundsätzlichen Erwägungen zu einer Novellierung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes im weiteren Verlauf der Diskussion Berücksichtigung finden würden. Dabei weist der DHV auf Folgendes hin: Soweit wünschenswerte Änderungen nicht im bayerischen Hochschulrecht verankert sind – wie beispielsweise die aus Sicht des DHV unzureichende bayerische „Lösung“ des europarechtlich geforderten Altersgeldes, wird der DHV seine Auffassung zu diesen Themen an anderer Stelle artikulieren.

**I. Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG)**

1. Aus Sicht des DHV sollten zumindest (potentielle) Universitätsprofessoren, die sich bereits in der Lehre erprobt haben, regelmäßig ohne Ableistung einer beamtenrechtlichen Probezeit zu Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit ernannt werden. Daher plädiert der DHV dafür, Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 BayHSchPG wie folgt zu formulieren: Im Einzelfall kann zur Erprobung der pädagogischen Eignung ein Beamtenverhältnis auf Probe vorgesehen werden.
2. Der DHV plädiert für die Aufgabe der sogenannten Lehrprofessuren gem. Artikel 9 Abs. 1 Satz 3 BayHSchPG. Lehrprofessuren erfreuen sich weder bei

dem Kreis potentieller Bewerberinnen und Bewerber der Beliebtheit, noch ist sichergestellt, dass die Lehrprofessorin bzw. der Lehrprofessor ihren bzw. seinen sonstigen Dienstaufgaben – insbesondere in der Forschung – bei einem Deputat von bis zu 16 Semester Wochenstunden nachkommen kann. Der DHV plädiert für eine ersatzlose Streichung von Artikel 9 Abs. 1 Satz 3 BayHSchPG.

Im Übrigen hielte es der DHV für korrekt und konsequent, die an vielen bayerischen Universitäten nicht funktionierende „Lösung“ über Ermäßigungsbudgets in der bayerischen Lehrverpflichtungsverordnung (§ 7 Abs. 4 LUFV) durch eine Reduktion des Regellehrdeputats von neun auf acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS) zu ersetzen. Die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit für bayerische Staatsbedienstete, die Motiv für die Erhöhung von acht auf neun LVS war, ist bereits vor Jahren rückgängig gemacht worden.

3. Der DHV würde sich wünschen, die grundsätzlich positive Regelung, wonach im Regelfall die Einstellungsaltersgrenze für die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bei der Vollendung des 52. Lebensjahres liegt, auf die Vollendung des 55. Lebensjahres zu heben. Dies würde dem Beispiel anderer Bundesländer entsprechen und dazu beitragen, den Wechsel auch „lebensälterer“ Professorinnen und Professoren aus anderen Systemen bzw. dem Ausland in den Dienst des Freistaates Bayern zu erleichtern. Der DHV schlägt insoweit folgende Formulierung vor: Zur Professorin oder zum Professor darf nicht ernannt werden, wer das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat. Das Staatsministerium kann in dringenden Fällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Ausnahmen zulassen.
4. Im Sinne einer Liberalisierung und zum Zwecke der Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit hielte es der DHV für angezeigt, die mittelbare Altersgrenze für die Einstellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die sich in Artikel 14 Satz 3 BayHSchPG befindet, ersatzlos zu streichen. Aus Sicht des DHV ist es demgegenüber möglich, mittels eines konkreten Ausschreibungstextes, der gegenüber der ruferteilenden Stelle

Bindungswirkung entfaltet, in Bezug auf die Juniorprofessur die Eignungskriterien so zu fassen, dass die negative Entscheidung gegenüber einem u.a. „lebensälteren“ Bewerber keine Altersdiskriminierung darstellt.

5. Der DHV hält die Entscheidungskompetenzen der Hochschulleitung in Berufungsverfahren für zu weitreichend. Dies betrifft sowohl die Bestellung der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters durch die Hochschulleitung als auch die verfassungsrechtlich defizitäre Beteiligung der demokratisch legitimierten Kollegialorgane in Berufungsverfahren. Der Umstand, dass der Senat zu dem vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag und etwaigen Sondervoten lediglich Stellung nimmt (Artikel 18 Abs. 5 Satz 1 BayHSchPG) ist aus Sicht des DHV nicht ausreichend. Aufgrund des Fachprinzips wäre hier vielmehr eine endgültige Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag durch den Fakultätsrat vorzusehen (in § 18 Abs. 4 BayHSchPG).

Zu den weiteren Petita des DHV insbesondere vor dem Hintergrund der sogenannten MHH-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu einem verfassungsrechtlich gebotenen Gesamtgefüge in der Hochschulorganisation wird unter II. Stellung genommen.

## **II. Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)**

1. *„Je mehr, je grundlegender und je substantieller wissenschaftsrelevante personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse dem Vertretungsorgan der akademischen Selbstverwaltung entzogen und einem Leitungsorgan zugewiesen werden, desto stärker muss die Mitwirkung des Rechtsvertretungsorgans an der Bestellung und Abberufung an den Entscheidungen des Leitungsorgans ausgestaltet sein“*, so das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24. Juni 2014 (BVerfG E 136, 338 ff.; sogenannte MHH-Entscheidung). Dieses organisatorische Gesamtgefüge ist nach Auffassung des DHV im Freistaat Bayern nicht verfassungsgemäß ausgestaltet. Der Senat (Art. 25 BayHSchG) hat keine maßgeblichen Beteiligungsrechte, was insbesondere die wissenschaftsrelevante Frage der Ressourcenverteilung innerhalb der Universität anbetrifft. Zu erinnern sei in diesem Zusammenhang daran, dass

wegen der im Freistaat Bayern vorherrschenden Allzuständigkeit der Hochschulleitung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken in folgenden Punkten bestehen: Zum einen ist die Hochschulleitung ohne Korrektiv durch den Senat verantwortlich für die Entwicklungsplanung, aber auch für den Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem Staatsministerium (Art. 15 Abs. 1 BayHSchG). Ist dies der Fall, so kann sich ein ultimatives Korrektiv notfalls daraus ergeben, sich mit Professorenmehrheit („selbstbestimmt“) von einer Hochschulleitung trennen zu können. Ein derartiges Korrektiv sieht das BayHSchG allerdings nicht vor. Der Präsident kann lediglich aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von **zwei Drittel** der Mitglieder des Hochschulrats abgewählt werden. Zudem wird der Präsident auch vom Hochschulrat gewählt und vom Staatsminister zur Bestellung vorgeschlagen. Ein vergleichbar durchgreifendes Legitimationsdefizit ergibt sich auch im Hinblick auf die Binnenfinanzierung. Auch diesbezüglich fehlt es an einer maßgeblichen Beteiligung eines legitimierten Kollegialorgans mit Professorenmehrheit. Daher schlägt der DHV vor, zum einen dem Senat (Art. 25 BayHSchG) das Recht einzuräumen, den Präsidenten mit nicht qualifizierter Mehrheit abwählen zu können. Dies kann beispielsweise an ein qualifiziertes Misstrauensvotum gebunden werden. Zum anderen sollte – am besten durch eine maßgebliche Beteiligung des Senats – die Zuständigkeit für Finanzierung und interne Ressourcenverteilung anders organisiert werden.

Das gleiche Legitimationsdefizit ist im Übrigen auch auf der dezentralen Führungsebene (Fakultät) festzustellen. Bereits der Umstand, dass der vom Fakultätsrat erarbeitete Wahlvorschlag des Einvernehmens mit der Hochschulleitung bedarf (in Bezug auf den Dekan) begegnet ausweislich des Umstandes, dass nicht der Fakultätsrat, sondern der Dekan beispielsweise die Mittelverteilung umsetzt, verfassungsrechtlichen Bedenken. Hinzu kommt, dass auch der Dekan nicht durch den Fakultätsrat abberufen werden kann (Art. 28 Abs. 1 Satz BayHSchG).

2. Der DHV begrüßt die Existenz und auch die Vitalisierung sogenannter kooperativer Promotionen (Art. 64 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG).

### III. Bayerisches Universitätsklinikagesetz

1. Um die Repräsentanz der Trägerinnen und Träger der Wissenschaftsfreiheit im Aufsichtsrat als Kontrollgremium des Universitätsklinikums zu erhöhen, schlägt der Deutsche Hochschulverband eine Erhöhung der professoralen Mitglieder der Medizin auf zwei Personen vor. Zudem sollte der Staatsminister bei seiner Bestellung der professoralen Mitglieder an den Vorschlag des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät gemäß Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 UniKlinG gebunden sein.
2. Auffällig ist die fehlende Umsetzung der Grundzüge des MHH-Beschlusses de lege lata. De lege ferenda sollte der Fakultätsrat zumindest die Grundzüge der Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums bestimmen können. Artikel 8 Abs. 2 bei UniKlinG ist nach Auffassung des DHV insoweit zu ändern, um den Grundzügen des MHH-Beschlusses Genüge zu tun.
3. Aus diesen Gründen heraus ist ebenfalls die Bestellung (und Abbestellung) der Mitglieder des Klinikumvorstandes in Artikel 8 Abs. 2 bei UniKlinG an das Einvernehmen respektive Initiativrecht des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät zu knüpfen.
4. Zudem bedarf der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Staatsministerium gemäß Artikel 8 Abs. 3 bei UniKlinG des Einvernehmens des Fakultätsrates.

gez.

Universitätsprofessor Dr. phil. Dr. h.c. Rüdiger Ahrens

Universitätsprofessor Dr. iur. Max-Emanuel Geis

– Vorsitzende des Landesverband Bayern im Deutschen Hochschulverband –

Würzburg/Erlangen, den 1. Februar 2019